



Stadt Frauenfeld

Abstimmungsbotschaft

zur

**Teilrevision der Gemeindeordnung
vom 27. April 1994**



Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010

Die Vorlage in Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Stadtrat und Gemeinderat unterbreiten Ihnen die teilrevidierte Gemeindeordnung. Mit der Teilrevision der 16 Jahre alten Stadtverfassung sollen vor allem zwei Ziele erreicht werden:

1. Die Professionalisierung des Einbürgerungsverfahrens

Das heutige Verfahren ist unbefriedigend. Die Gremien, die über Aufnahme oder Ablehnung entscheiden, kennen die Gesuchstellenden kaum. Eine Einbürgerungskommission hat hingegen die Möglichkeit, die Gesuchstellenden persönlich zu befragen. Diese Kommission soll vom Gemeinderat gewählt werden und 13 Personen umfassen. Sie entscheidet selbstständig aufgrund eines vom Gemeinderat erlassenen Einbürgerungsreglements.

2. Ausbau der Volksrechte

Das fakultative Referendum soll auf alle rechtsetzenden Erlasse des Gemeinderates ausgeweitet werden. Heute ist dies nur bei finanziellen Beschlüssen möglich. Die Referendumsfrist wurde von 30 auf 45 Tage erhöht. Zudem können 12 Gemeinderatsmitglieder das Behördenreferendum ergreifen und damit eine Volksabstimmung verlangen.

3. Die Anpassung der Finanzkompetenzen von Stadt- und Gemeinderat

Damit die Exekutive und die Legislative gestärkt und handlungsfähiger werden, ist eine Erhöhung der aus dem Jahr 1994 stammenden Kompetenzen angezeigt. Der Gemeinderat soll künftig über den Voranschlag und bei neuen, einmaligen Ausgaben bis zwei Millionen Franken abschliessend entscheiden können; der Stadtrat soll eine Finanzkompetenz von 300'000 Franken erhalten. Für alle betragslich darüber liegenden Projekte der Investitionsrechnung sind dem Gemeinderat zwingend separate Botschaften vorzulegen. Diese können nicht mehr via Voranschlag bewilligt werden. Die neuen Finanzkompetenzen sollen langfristig (15 bis 20 Jahre) ihre Gültigkeit behalten und nicht alle paar Jahre wieder angepasst werden müssen. Mittels fakultativem Referendum kann das Volk weiterhin auf finanzielle Entscheide des Gemeinderats Einfluss nehmen.

Neben diesen drei Kernaspekten mussten Anpassungen an übergeordnetes Recht vorgenommen werden. Grundsätzlich bewährt sich die Substanz der Gemeindeordnung aber nach wie vor. Stadtrat und Gemeinderat haben sich deshalb für eine Teilrevision anstelle einer Totalrevision entschieden.

Stadtrat und Gemeinderat beantragen Ihnen, der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 zuzustimmen.

Allgemeines

Die Vorlage im Einzelnen

Am 21. Mai 2008 (Botschaft Nr. 62 vom 8. April 2008) hat der Gemeinderat die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 eingeleitet. Die Teilrevision beinhaltet neben Anpassungen an übergeordnetes Recht unter anderem die Neuregelung des Bürgerrechtsverfahrens, den Ausbau der Volksrechte und die Anpassungen der Finanzkompetenzen. Der Terminplan sieht vor, die teilrevidierte Gemeindeordnung per 1. Oktober 2010 in Kraft zu setzen, damit die Gesamterneuerungswahlen sämtlicher Gemeindebehörden für die Amtszeit 2011 bis 2015 gestützt auf die neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung durchgeführt werden können.

Parallel zur Teilrevision der Gemeindeordnung sollen ein neues Einbürgerungsreglement erarbeitet sowie das Geschäftsreglement des Gemeinderates revidiert werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die beiden Revisionsarbeiten aufeinander abgestimmt sind. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat auf ihre „Verfassungswürdigkeit“ überprüft wurden.

Teilrevision

Die Gemeindeordnung ist mittlerweile 16 Jahre alt. Seither haben sich verschiedene übergeordnete Gesetze verändert

und auch die Ansprüche an die Arbeit der Behörden und der Verwaltung sind vielfältiger geworden. Daneben sollen Entwicklungen im Einbürgerungswesen, die sich auf Bundes- und Kantonsebene abzeichnen, Rechnung getragen werden. Es ist das Bestreben des Stadtrates und Gemeinderates, dieses Verfahren zeitgemäss und für alle Seiten befriedigender zu regeln. Da sich die Gemeindeordnung in ihren Grundzügen aber nach wie vor bewährt, wurde die bestehende Gemeindeordnung lediglich einer Teilrevision unterzogen.

Neuregelung Bürgerrechtsverfahren

Der Stadtrat hat für die Vorberatung einer möglichen Neuregelung des Bürgerrechtsverfahrens eine stadträtliche Spezialkommission eingesetzt. Diese Kommission kam zum Schluss, dass grob drei Varianten unterschieden werden können:

Variante A: Heutiges Verfahren (Entscheid beim Gemeinderat/ Vorverfahren durch die Exekutive)

Das heutige Verfahren ist unbefriedigend. Die Gremien, die über Aufnahme oder Ablehnung entscheiden, kennen die Gesuchstellenden kaum. Man ist zudem der Meinung, dass eine öffentliche Versammlung nicht der richtige Platz für Diskussionen über Bürgerrechtsge-suche ist. Dem Schutz der Privatsphäre

Allgemeines

wird zu wenig Rechnung getragen. Es besteht die Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen.

Variante B: Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidungskompetenz, mit oder ohne Einbezug der Exekutive im Vorverfahren

Ein Verfahren mit einer Einbürgerungskommission erhöht die Professionalität. Die Kommissionsmitglieder haben die Möglichkeit, die Gesuchstellenden persönlich zu befragen. Das Einbürgerungsverfahren könnte zudem gestrafft werden. Sowohl im Vor-, als auch im Hauptverfahren, sollen die gleichen Personen entscheiden. Die Gesuchstellenden sollten im Normalfall nur einmal persönlich erscheinen müssen.

Kommissionen mit selbständiger Entscheidungskompetenz arbeiten in der Regel unabhängig von der Exekutive (Vormundschafts-, Fürsorgebehörde). Es ist jedoch sinnvoll, dass eine Verwaltungsstelle die administrativen Vorarbeiten macht und insbesondere die Vorprüfung objektiver Kriterien vornimmt (z.B. Wohnsitzdauer oder wirtschaftliche Eigenständigkeit).

Variante C: Zuständigkeit abschliessend bei der Exekutive

Keines der elf Kommissionsmitglieder befürwortet diese Variante. Bei der Einbürgerung handelt es sich um einen Akt, der eine höhere politische Legitimation verlangt. Da aus Sicht der Spezialkommission die Gesuchstellenden persönlich

vor der Exekutive zu erscheinen hätten, wäre der Mehraufwand für den Stadtrat unverhältnismässig.

Die Spezialkommission „Neuregelung Einbürgerungsverfahren“ gab schliesslich folgende Empfehlungen zu Händen des Stadtrates ab:

- Das Einbürgerungswesen ist einer neun bis elf Mitglieder umfassenden Kommission mit selbständiger Entscheidungskompetenz (Variante B) zu übertragen, die durch den Gemeinderat gewählt wird.
- Die Kompetenz zum Erlass des Einbürgerungsreglements, der auch die Festsetzung kostendeckender Gebühren regelt, soll beim Gemeinderat liegen.
- Dem Gemeinderat soll gleichzeitig mit der Botschaft „Teilrevision Gemeindeordnung“ ein Entwurf des neuen Einbürgerungsreglements vorgelegt werden.

Wahlorgan der Einbürgerungskommission

Stadtrat und Gemeinderat befürworten die Empfehlung zur Schaffung einer Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidungskompetenz. Bezüglich Wahlorgan für eine solche Einbürgerungskommission sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten denkbar: Wahl durch das Volk oder Wahl durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat hat sich für eine Wahl der neuen Einbürgerungskommission durch den Gemeinderat entschieden.

Allgemeines

den. Es ist in der Stadt Frauenfeld Tradition, Kommissionen mit weitreichender Entscheidungskompetenz (Vormundschafts-, Fürsorgebehörde) durch den Gemeinderat wählen zu lassen. Die Hoheit über das Einbürgerungswesen soll beim Gemeinderat als gewählte Volksvertretung belassen werden. Andernfalls würde dies eine Schwächung der Legislative bedeuten. Auch aus praktischer Sicht sind die Vorteile klar bei der Wahl durch den Gemeinderat, beispielsweise bei Ersatzwahlen.

Einbürgerungsreglement

Der Vorschlag für den Ablauf des Einbürgerungsverfahrens hat einen wesentlichen Einfluss auf die Grösse der zuständigen Kommission, respektive eine mögliche Kammernbildung. Der Erlass eines Einbürgerungsreglements soll in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Sollte die kantonale Gesetzgebung das Verfahren dahin gehend ändern, dass die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erst nach der Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts erteilt wird, könnte der kommunale Ablauf im Reglement wieder angepasst werden.

Das Einbürgerungsreglement regelt die Voraussetzungen für eine Einbürgerung sowie die einzelnen Verfahrensschritte einschliesslich die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung. Die Anwen-

dung der gesetzlichen Vorgaben wird in einem Handbuch geregelt. Dieses soll nur für internen Gebrauch bestimmt sein und in der Kompetenz der Einbürgerungskommission liegen.

Grösse der Einbürgerungskommission

Die Grösse der Kommission hängt mit dem Aufwand zusammen. Die städtische Spezialkommission ist bei der Berechnung des Aufwandes von 80 Gesuchen pro Jahr ausgegangen; inklusive Vor- und Nachbesprechung wurde der Aufwand auf 60 Stunden geschätzt. Dies würde 20 Sitzungen à drei Stunden entsprechen. In das Einbürgerungsreglement soll deshalb die Möglichkeit der Kammernbildung aufgenommen werden.

Stadtrat und Gemeinderat haben sich für eine 13 Mitglieder umfassende Einbürgerungskommission entschieden. Mindestens sechs Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Aufgrund der Bestimmung in der Gemeindeordnung besteht die Möglichkeit, dass die Einbürgerungskommission gänzlich aus Nicht-Gemeinderatsmitgliedern zusammengesetzt ist.

Ausbau der Volksrechte

Das fakultative Referendum wird künftig für alle rechtsetzenden Erlasse des Gemeinderates möglich sein. Heute

Allgemeines

ist dies nur bei einzelnen finanziellen Beschlüssen möglich. Das Mitbestimmungsrecht des Volkes bei der Rechtsetzung fehlte gänzlich. Die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes soll hingegen nicht mehr referendumsfähig sein. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass bei diesem Geschäft das fakultative Referendum nicht sinnvoll ist. Die Limite bei neuen, einmaligen Ausgaben wurde von 500'000 auf 1 Mio. Franken erhöht. Die Referendumsfrist wurde von 30 auf 45 Tage erhöht. Zudem können 12 Gemeinderatsmitglieder das Behördenreferendum ergreifen und damit eine Volksabstimmung verlangen.

Das Anrecht von Initiativ- und Referendumskomitees auf Berücksichtigung ihrer Argumente in der Abstimmungsbotschaft soll in der Gemeindeordnung verankert werden. Ebenfalls neu aufgenommen wurde die Verpflichtung der Behörden, Petitionen innerhalb von sechs Monaten zu beantworten.

Erhöhung der Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Stadtrat

Es ist das Ziel des Stadtrates und des Gemeinderates, das Parlament zu stärken und handlungsfähiger zu machen. Gleichzeitig sollen klare Regeln eingeführt werden, wann dem Gemeinderat, respektive dem Volk, zwingend eine Botschaft zu unterbreiten ist. Bis anhin war dies bis zu einem gewissen Grad der politischen Wertung des Stadtrates über-

lassen. Stadtrat und Gemeinderat schlagen vor, die Finanzkompetenzen für die einzelnen Organe deutlich anzuheben. Die Finanzbeschlüsse des Gemeinderates unterliegen nach wie vor dem fakultativen Referendum.

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates von einer Million Franken für neue, einmalige Ausgaben oder Einnahmenausfälle ist zu tief. Die Finanzkompetenz für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenausfälle entspricht jeweils zehn Prozent der neuen, einmaligen Ausgaben. Stadtrat und Gemeinderat sind der Ansicht, dass der Gemeinderat künftig bis zwei Millionen Franken neue, einmalige Ausgaben beschliessen können soll. Gleichzeitig soll auch der Stadtrat mehr Handlungsspielraum erhalten, indem er bis 300'000 Franken (heute: 100'000 Franken) neue, einmalige Ausgaben bewilligen kann. Für alle betraglich darüber liegenden Projekte in der Investitionsrechnung sind zwingend separate Botschaften vorzulegen. Diese können nicht mehr via Voranschlag bewilligt werden (Ausnahme: Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisationen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe). Bei einem Gesamtumsatz der Laufenden Rechnung von knapp 145 Mio. Franken beträgt die Finanzkompetenz des Stadtrates bei den vorgeschlagenen 300'000 Franken rund 0,2 Prozent. Die Finanzkompetenz des Stadtrats hat einen direkten Zusammenhang mit der Erstellung von Botschaften an den Gemeinderat. Je tiefer die finan-

Allgemeines

zielle Limite, desto mehr Investitionsvorlagen sind durch den Gemeinderat zu behandeln. Dies kann dazu führen, dass der Gemeinderat auch über verhältnismässig kleine Geschäfte befinden muss, die bisher unbestrittenermassen über den Voranschlag bewilligt worden sind. Mit der Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates soll auch der Gefahr einer künftigen Abstimmungsmüdigkeit entgegengewirkt werden, die eintreten kann, wenn das Volk zu häufig an die Urne gerufen wird. Auch aus diesem Grund ist die Limite von einer Million Franken für Volksabstimmungen zu tief. Die neuen Finanzkompetenzen sollen zudem langfristig (15 bis 20 Jahre) ihre Gültigkeit behalten und nicht alle paar Jahre wieder angepasst werden müssen.

Neuregelung betreffend Genehmigung des Voranschlags

Eine weitere wesentliche Änderung bei den Finanzkompetenzen betrifft die Genehmigung des jährlichen Voranschlags. Stadtrat und Gemeinderat schlagen vor, die abschliessende Kompetenz dem Gemeinderat zu übertragen. Dadurch könnte der Zeitpunkt der Budgetierung durch den Stadtrat vom Juni in den August verschoben werden. Die Folge wäre eine deutliche Verbesserung der Budgetgenauigkeit. Im Parlament findet jeweils eine intensive Beratung über den Voranschlag statt, der nötigenfalls auch angepasst wird. Hingegen kann das Volk an der Urne nur Ja oder

Nein sagen. Bei einer Ablehnung wäre es unter Umständen schwierig herauszufinden, welche Budgetposition korrigiert werden müsste. Diese Vorgehensweise wird in den meisten grösseren Städten erfolgreich praktiziert; im Thurgau auch in der Gemeinde Weinfelden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Möglichkeit, gegen die Verabschiedung des Voranschlags durch den Gemeinderat das fakultative Referendum zu ergreifen. Zudem können zwölf Mitglieder des Gemeinderates das neu vorgesehene Behördenreferendum ergreifen.

Gesamthaft enthält die vorliegende, teilrevidierte Gemeindeordnung sehr viele Klärungen betreffend Finanzkompetenzen; so zum Beispiel, wann zwingend Botschaften zu erstellen sind, wer welche Nachtragskredite sprechen kann oder was gebundene Ausgaben sind.

Schlussbemerkungen und Anträge

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die vorliegende, teilrevidierte Gemeindeordnung ist eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Verfassung für die Stadt Frauenfeld. Die Position des Gemeinderates wird durch die Erhöhung der Finanzkompetenzen erheblich gestärkt. Die drei wesentlichsten Punkte dieser Vorlage sind die Neuregelungen des Bürgerrechtsverfahrens, der Ausbau der Volksrechte und die Erhöhung der Finanzkompetenzen. Dank der

Vernehmlassung bei Parteien und Verbänden ist die Vorlage breit abgestützt.

Stadtrat und Gemeinderat beantragen Ihnen, der teilrevidierten Gemeindeordnung vom 27. April 1994 zuzustimmen.

Frauenfeld, 24. März 2010

Stadtrat und Gemeinderat

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die teilrevidierte Gemeindeordnung vom 27. April 1994 annehmen?

Stadt Frauenfeld

Gemeindeordnung

GEMEINDEORDNUNG

vom

27. April 1994

(mit Änderungen vom 13. Juni 2010)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Gemeinde	
Art. 1 Gebiet	1
Art. 2 Aufgaben	1
Art. 3 Organe	1
II. Volksrecht	
Art. 4 Willensbildung durch die Urne	2
Art. 5 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen	2
Art. 6 Wahlkommission	2
Art. 7 Wahlen durch die Gemeinde	2
Art. 7a Stille Wahl	2
Art. 8 Obligatorische Gemeindeabstimmungen	3
Art. 9 Fakultative Gemeindeabstimmungen	3
Art. 10 Abstimmungs- und Wahltermine	4
Art. 11 Fakultatives Referendum	4
Art. 12 Initiative	4
Art. 13 Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative	5
Art. 13a Petition	5
III. Gemeindebehörden	
A. Allgemeines	
Art. 14 Amtsdauer	5
Art. 15 Unvereinbarkeit	5
Art. 16 Ausstandspflicht	6
Art. 17 Beschlussfähigkeit	6
Art. 18 Publikation der Erlasse	6
B. Gemeinderat	
Art. 19 Aufgabe	6
Art. 20 Geschäftsreglement	7
Art. 21 Mitgliederzahl	7
Art. 22 Beschlussfähigkeit	7
Art. 23 Organisation	7
Art. 24 Stellung des Stadtrates	7
Art. 25 Einberufung zu Sitzungen	8
Art. 26 Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung	8
Art. 27 Öffentlichkeit der Sitzung	8
Art. 28 Abstimmungsgrundsätze	8
Art. 29 Wahlart	9
Art. 30 Kommissionen	9
Art. 31 Befugnisse des Gemeinderates	9

Art. 32	Vorbehalt des Referendums	12
C. Stadtrat		
Art. 33	Aufgabe	12
Art. 34	Mitgliederzahl und Konstituierung	12
Art. 35	Sitzungsordnung	12
Art. 36	Zuständigkeit	12
Art. 37	Finanzkompetenz	13
Art. 38	Anstellung des Personals	14
Art. 39	Fachkommissionen	14
Art. 40	Unterschrift für die Gemeinde	14
D. Verwaltung		
Art. 41	Verwaltungsabteilungen	14
Art. 42	Zuteilung der Abteilungen	14
Art. 43	Vorläufige Anordnung	15
E. Kommissionen		
Art. 44	Arten von Kommissionen	15
Art. 45	Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis	15
Art. 45a	Einbürgerungskommission	15
Art. 46	Geschäftsprüfungskommission	16
Art. 47	Fachkommission des Stadtrates und der Verwaltung	16
Art. 48	Amtsdauer der Kommissionen	16
Art. 49	Kommissionsprotokolle und - sekretariate	16
F. Wahlbüro		
Art. 50	Organisation	17
Art. 51	Aufstellung der Urnen	17
IV. Gemeindebetriebe		
Art. 52	Gemeindebetriebe	17
V. Pensionskasse		
Art. 53	Personalvorsorge	18
VI. Finanzhaushalt		
Art. 54	Buchführung	18
Art. 55	Rechnungsprüfung	18
Art. 56	Voranschlag	18
Art. 56a	Investitionsrechnung	19
Art. 56b	Gebundene Ausgaben	19
Art. 57	Einmalige und wiederkehrende Ausgaben	19

III

Art. 58	Übernahme von Rechten und Pflichten	19
Art. 59	Folgekosten	20

VII. Rechtsmittel

Art. 60	Weiterzug von Entscheiden der Verwaltungs- abteilung	20
Art. 61	Weiterzug von Entscheiden der Gemeindebe- hörden	20

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 62	Inkraftsetzung	20
---------	----------------	----

I. Gemeinde

Art. 1¹

Die Stadt Frauenfeld ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Frauenfeld, Herten, Horgenbach, Huben, Kurzdorf, Langdorf und Gerlikon sowie die Gemeindeteile Schönenhof und Zelgli der ehemaligen Ortsgemeinde Oberwil.

Gebiet

Art. 2¹

- 1 Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- 2 Sie fördert insbesondere:
 - die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
 - das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;
 - den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
 - den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr;
 - eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
 - die Stadt- und Regionalentwicklung;
 - den Sport und die Kultur.

Aufgaben

Art. 3

Die Organe der Gemeinde sind:

Organe

1. die Gemeinde als Gesamtheit aller Stimmberechtigten.
2. die Gemeindebehörden, nämlich:
 - a. Gemeinderat;
 - b. Stadtrat;
 - c. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis;
 - d. Wahlbüro.
3. die Rechnungsprüfungskommission.

II. Volksrechte

Art. 4

Willensbildung durch die Urne

Die Gemeinde beschliesst und wählt durch die Urne.

Art. 5

Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

Für die Ausübung des Stimmrechts sowie für Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.

Art. 6

Wahlkommission

Der Stadtrat ist die gesetzliche Kommission zur Vorbereitung der Wahlen nach dem Proporz.

Art. 7¹

Wahlen durch die Gemeinde

1 Die Gemeinde wählt

nach dem Majorz:

1. den Stadtammann;
2. die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
3. die Rechnungsprüfungskommission;

nach dem Proporz:

die Mitglieder des Gemeinderates.

2 aufgehoben

3 aufgehoben

4 aufgehoben

Art. 7a¹

Stille Wahl

1 Die Rechnungsprüfungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.

2 Diese Wahl wird im amtlichen Publikationsorgan rechtzeitig angekündigt. Die Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen bei der Stadtkanzlei einzureichen.

3 Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge sind von mindestens zehn Stimmberechtigten

zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

- 4 Gehen rechtzeitig so viele Vorschläge ein, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt.

Art. 8¹

Der Gemeinde müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

Obligatorische
Gemeinde-
abstimmungen

1. die Gemeindeordnung;
2. Änderungen der Gemeindegrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt;
3. aufgehoben
4. die Übernahme neuer beziehungsweise die Aufgabe bestehender Gemeindebetriebe;
5. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben ausserhalb des Gemeindevoranschlags von über 2'000'000 Franken oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 200'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bedingen;
6. Beschlüsse über Nachtragskredite, welche 15 Prozent des von der Gemeinde gemäss Ziffer 5 bewilligten Objektkredits überschreiten;
7. Beschlüsse für den Erwerb von überbauten und unüberbauten Grundstücken durch die Gemeinde von über 2'000'000 Franken pro Objekt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;
8. die Bewilligung des Rahmenkredits für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde über das Landkreditkonto des Stadtrates.
9. aufgehoben

Art. 9

Der Gemeinderat kann der Gemeinde auch andere, nicht der obligatorischen Abstimmung unterliegende Geschäfte zum Entscheid unterbreiten.

Fakultative Gemein-
deabstimmungen

Art. 10

Abstimmungs- und
Wahltermine

Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Ersatzwahlen fest. Kantonale Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

Art. 11¹

Fakultatives
Referendum

- 1 Referendumsfähige Gemeinderatsbeschlüsse unterliegen der Volksabstimmung, wenn sich 12 Mitglieder des Gemeinderates dafür aussprechen oder 500 Stimmberechtigte dies verlangen.
- 2 Die Referendumsfrist für die Stimmberechtigten beträgt 45 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird. Die Unterschriftsbogen sind der Stadtkanzlei einzureichen.
- 3 Ein Beschluss, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert 6 Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Art. 12¹

Initiative

- 1 Mindestens 700 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 3 Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.
- 2 Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.
- 3 Stellt der Gemeinderat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, ist jene Vorlage angenommen, für die sich die Mehrheit ausgesprochen hat.
- 4 Werden Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt, hat sich jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen, ist jene Vorlage, die grössere Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten.
- 5 Die Beratungen in den Gemeindebehörden sind spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen abzuschliessen. Die Volksabstimmung hat innert weiterer drei Monate stattzufinden.

Art. 13¹

- 1 Die Stadtkanzlei prüft zuhanden des Stadtrates, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustandegekommen ist.
- 2 Der Stadtrat stellt fest, ob ein Volksbegehren zustandegekommen ist. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.
- 3 Der Gemeinderat befindet auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit einer Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.
- 4 Initiativ- und Referendumskomitees teilen ihre Argumente dem Stadtrat mit. Dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungsunterlagen. Der Stadtrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Ausserungen ändern oder zurückweisen.

Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative

Art. 13a¹

Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Petition

III. Gemeindebehörden

A. Allgemeines

Art. 14¹

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Kommissionen beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 15¹

- 1 Dem Stadtrat, den Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:
 1. Ehegatten;
 2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;
 3. Geschwister und ihre Ehegatten.

Unvereinbarkeit

2 Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

3 Der Verwandtenausschluss gilt nicht für den Gemeinderat.

4 Dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Wahlbüro können ferner Mitglieder des Stadtrates und vom Stadtrat angestelltes Personal der Gemeinde sowie ihre Ehegatten nicht angehören.

5 Dem Stadtrat können Mitglieder des Gemeinderates, Angestellte der Gemeinde und ihre Ehegatten nicht angehören.

Art. 16

Ausstandspflicht

1 Mitglieder des Gemeinderates haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

2 Für alle übrigen Gemeindebehörden richtet sich die Ausstandspflicht im Einzelfall nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 17

Beschlussfähigkeit

Gemeindebehörden und Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Vorbehalten bleibt Art. 22.

Art. 18

Publikation der Erlasse

1 Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch Publikation anzuzeigen.

2 Der Text wird auf Begehren abgegeben.

B. Gemeinderat

Art. 19¹

Aufgabe

1 aufgehoben

2 Der Gemeinderat berät alle Angelegenheiten, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat. Ferner behandelt er abschliessend, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,

jene Geschäfte, die ihm durch dieses Reglement zugewiesen sind.

- 3 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Gemeindeverwaltung aus.

Art. 20

Der Geschäftsgang des Gemeinderates wird durch ein Reglement geordnet, das er selber beschliesst, unter Vorbehalt der Art. 21 - 32.

Geschäftsreglement

Art. 21

Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.

Mitgliederzahl

Art. 22

Der Rat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 25 Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 23¹

- 1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt.
 - 2 Präsidium und Vize-Präsidium bilden zusammen mit drei Ratsmitgliedern, die das Stimmzählen besorgen, das Büro des Gemeinderates. Der Gemeinderatssekretär nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- alt 2 aufgehoben
- 3 aufgehoben
 - 4 aufgehoben

Organisation

Art. 24¹

- 1 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderates teil.
- 2 Eine Vertretung des Stadtrates nimmt auch an den Sitzungen der gemeinderätlichen Kommissionen teil. Die Kommission kann Ausnahmen beschliessen.

Stellung des Stadtrates

- 3 Die Mitglieder des Stadtrates haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

Art. 25

Einberufung zu Sitzungen

- 1 Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:
- so oft es die Geschäfte erfordern;
 - auf Verlangen des Stadtrates;
 - auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens zehn Mitgliedern des Gemeinderates.
- 2 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet.

Art. 26¹

Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung

- 1 Das Präsidium des Gemeinderates legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Tagesordnung für die Sitzungen fest.
- 2 Die Einladung wird dem Gemeinderat frühzeitig, mindestens aber 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.
- 3 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 20 Tage vor der Sitzung zu. Setzt der Gemeinderat Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.
- 4 In dringenden Fällen können obige Fristen bis auf fünf Tage reduziert werden.

Art. 27¹

Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Rat den Ausschluss des Publikums beschliessen.

Art. 28¹

Abstimmungsgrundsätze

aufgehoben

Art. 29

- | | | |
|---|---|---------|
| 1 | Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. | Wahlart |
| 2 | Ist nur eine Person zu wählen oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, kann offen gewählt werden. | |
| 3 | Die Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Wahl verlangt. | |

Art. 30¹

Der Gemeinderat wählt:

Kommissionen

- | | | |
|----|---------------------|--|
| a) | für eine Amtsdauer: | |
| | 1. | die Mitglieder des Wahlbüros; |
| | 2. | die Mitglieder der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist; |
| | 3. | die Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission der Pensionskasse; |
| | 4. | die drei Geschäftsprüfungskommissionen des Gemeinderates. |
| b) | von Fall zu Fall: | |
| | 1. | Parlamentarische Spezialkommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte; |
| | 2. | Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 3. |

Art. 31¹

Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

Befugnisse des Gemeinderates

- | | | |
|----|-------------------------|--|
| 1. | Finanzielle Befugnisse: | |
| | a) | Beratung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags der Gemeinde mit dem Steuerfuss; |
| | b) | Beratung und Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes und der Rechnungen sowie der Abrechnungen über Bauten und Anlagen, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde; |
| | c) | Bewilligung von Krediten für einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu 2'000'000 Franken |

oder jährlich wiederkehrende bis zu 200'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;

- d) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 15 Prozent des von der Gemeinde gemäss Art. 8 Ziff. 5 bewilligten Objektkredites nicht überschreiten;
- e) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche 15 Prozent des vom Gemeinderat gemäss lit. c) bewilligten Objektkredites und 100'000 Franken überschreiten;
- f) Bewilligung von Nachtragskrediten für Ausgaben, welche der Stadtrat in eigener Kompetenz genehmigt hat und den Betrag von 50'000 Franken überschreiten;
- g) Bewilligung von Krediten für den Kauf von überbauten oder unüberbauten Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos;
- h) Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken mit einem Wert von über 500'000 Franken. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten und im Rahmen des Landkreditkontos;
- i) Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche über 2'000 m²;
- j) Festsetzung der Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates;
- k) Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Rates und der Kommissionen;
- l) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Aufgabenbereiche;
- m) Aufnahmen von Obligationenanleihen.

2. Rechtsetzende Befugnisse:

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen von grundlegender Bedeutung sowie von Reglementen über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.

Insbesondere sind dies folgende Reglemente:

- a) über die Tarife für die Abgabe von Strom, Erdgas und Wasser sowie für den Stadtbus;
- b) über die Abfallbewirtschaftung;
- c) über die Kanalisationen und Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement);
- d) über die Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie an Erschliessungskosten (Perimeter);

- alt e) aufgehoben
- e) über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Parkierungsreglement);
 - f) über Fahrzeugabstellplätze und Einstellräume auf privatem Grund (Abstellplatzreglement);
 - g) über die Pensionspreise des Alterszentrums Park und der Parksiedlung Talacker sowie über die Äufnung und die Verwendung der Spezialfinanzierung für neue Wohnformen im Bereich Alterszentrum Park;
- alt h) aufgehoben
- h) Geschäftsreglement für den Gemeinderat;
 - i) über die Besoldung der Angestellten;
 - j) über die Pensionskasse und die Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates;
 - k) Baureglement mit Zonenplan;
 - l) über die Bodenpolitik;
 - m) zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte;
 - n) aufgehoben
 - n) Kulturfonds;
 - o) über die öffentliche Sicherheit;
- alt p) aufgehoben
- p) über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Videoreglement);
- alt q) aufgehoben
- q) über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement).

3. Allgemeine Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen mit einem Streitwert über 100'000 Franken, unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 6;
- b) Bewilligung zur Durchführung von Expropriationsverfahren;
- c) Stellungnahme zu Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge;
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) Beschlussfassung über Ein- und Austritt bei Zweckverbänden;
- g) Geschäfte anderer Art, die zwar in die Kompetenz des Stadtrates fallen, die er aber wegen ihrer rechtlichen oder finanziellen Bedeutung dem Gemeinderat unterbreiten will.

Art. 32¹Vorbehalt des
Referendums

Rechtsetzende Erlasse gemäss Artikel 31 Ziffer 2 und finanzielle Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Artikel 31 Ziffer 1 lit. a, b, g, h und i sowie Kreditbewilligungen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 100'000 Franken pro Jahr erfordern, unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 11.

C. Stadtrat

Art. 33

Aufgabe

- 1 Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gemeindeorganisationsgesetzes. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
- 2 Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.

Art. 34

Mitgliederzahl und
Konstituierung

- 1 Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtmann und vier nebenamtlichen Mitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich selbst.

Art. 35¹

Sitzungsordnung

- 1 Der Stadtmann ist Vorsitzender des Stadtrates.
- 2 Der Rat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden ab.
- 3 Der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 36¹

Zuständigkeit

- 1 Der Stadtrat leitet und überwacht die Gemeindeverwaltung; er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates.

- 2 Er kann Erlasse des Gemeinderates so weit anpassen, als Änderungen durch höherrangiges Recht gänzlich vorbestimmt werden. Der Gemeinderat ist über Anpassungen zu informieren.
- 3 Er regelt durch eine Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen sowie das Vorschlagsrecht der Angestellten.
- 4 Er erlässt Verordnungen und setzt die Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Gemeinderates.
- 5 Sodann fallen alle Geschäfte in seine Zuständigkeit, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.
- 6 Er kann ausserordentliche Massnahmen anordnen, wenn es die zeitliche und/oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 37¹

- 1 Der Stadtrat beschliesst über gebundene Ausgaben. Finanzkompetenz
- 2 Er kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu 300'000 Franken und jährlich wiederkehrende bis zu 30'000 Franken beschliessen. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken.
- 3 Er kann Nachtragskredite für Ausgaben sprechen, welche er in eigener Kompetenz bewilligt hat, höchstens jedoch bis zum Betrag von 50'000 Franken.
- 4 Er kann Nachtragskredite sprechen, welche 15 Prozent des vom Gemeinderat gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. c) bewilligten Objektkredits nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zum Betrag von 100'000 Franken.
- 5 Für den Kauf, Verkauf oder Tausch von überbauten oder unüberbauten Grundstücken kann er bis zu 500'000 Franken pro Objekt beschliessen. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Landkreditkontos.
- 6 Er beschliesst die Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 2'000 m².

- 7 Er beschliesst Handänderungen im Rahmen des Reglements über die Bodenpolitik der Gemeinde.

Art. 38¹

Anstellung des Personals

Der Stadtrat stellt das Personal der Gemeinde an. Er genehmigt den Stellenplan und ist für die Einreihung gemäss Besoldungsreglement zuständig.

Art. 39

Fachkommissionen

Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Auffassungen.

Art. 40¹

Unterschrift für die Gemeinde

Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde und für den Stadtrat wird kollektiv durch Stadtmann und Stadtschreiber oder deren Stellvertretung abgegeben.

D. Verwaltung

Art. 41¹

Verwaltungsabteilungen

- 1 Der Stadtrat regelt die Organisation und die Kompetenzen der Verwaltung in einer Verordnung.
- 2 aufgehoben

Art. 42¹

Zuteilung der Abteilungen

- 1 Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer oder mehreren Verwaltungsabteilungen vor.
- 2 Der Stadtrat beschliesst für jede Amtsdauer die Zuteilung der Verwaltungsabteilungen und ordnet die Stellvertretung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsperiode kann er eine Neuzuteilung vornehmen.
- 3 Der Stadtmann steht dem Finanzwesen vor.

Art. 43

In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann der jeweilige Abteilungsvorstand, nach Rücksprache mit dem Stadtmann, vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.

Vorläufige
Anordnung

E. Kommissionen

Art. 44

Es bestehen folgende Arten von Kommissionen:

Arten von
Kommissionen

- a) auf übergeordnetem Recht beruhende Kommissionen;
- b) parlamentarische Kommissionen des Gemeinderates;
- c) Fachkommissionen des Stadtrates und der Verwaltung.

Art. 45¹

Folgende Kommissionen entscheiden selbständig:

Kommissionen mit
selbständiger Ent-
scheidungsbefugnis

1. vom Gemeinderat gewählt:
 - a) die Flurkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Gemeinderates und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
 - b) die Fürsorgebehörde, bestehend aus acht Mitgliedern und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem;
 - c) die Vormundschaftsbehörde, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderates, dem Vormundschaftssekretär und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem.
2. vom Stadtrat gewählt:
 - a) die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse.
 - b) aufgehoben

Art. 45a¹

- 1 Der Gemeinderat wählt eine Einbürgerungskommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, bestehend aus 13 Mitgliedern. Mindestens sechs Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

Einbürgerungs-
kommission

- 2 Der Gemeinderat regelt das Einbürgerungsverfahren und die Kriterien in einem Reglement.

Art. 46

Geschäftsprüfungs-
kommission

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende drei Geschäftsprüfungs-kommissionen, bestehend aus je sieben Mitgliedern:
- a) die Kommission "Finanzen und Administration";
 - b) die Kommission "Bau, Werke, Umwelt";
 - c) die Kommission "Gesellschaft und Sicherheit".

Sie beraten die Geschäfte des Gemeinderates, überprüfen Voranschlag, Geschäftsbericht und Rechnungen in ihrem Bereich und stellen dem Rat Antrag.

- 2 Bei ausserordentlich anspruchsvollen Geschäften kann das Büro des Gemeinderates, nach Rücksprache mit dem Stadtrat, für einzelne Mitglieder besondere Entschädigungen festlegen.

Art. 47

Fachkommissionen
des Stadtrates und
der Verwaltung

- 1 Die Fachkommissionen werden in der Regel vom Vorstand der zuständigen Abteilung präsidiert.
- 2 Jede Verwaltungsabteilung kann mit Zustimmung des Stadtrates Fachkommissionen für die Behandlung besonderer Probleme der Abteilung einsetzen.

Art. 48

Amts-dauer der
Kommissionen

Die Kommissionen gemäss Art. 45 - 47 werden für jene Zeitdauer gewählt, die sie für die Bewältigung ihrer Aufgabe benötigen, längstens aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Art. 49

Kommissions-
protokolle und
-sekretariate

Protokollführung und Sekretariatsarbeiten der Kommissionen des Gemeinderates werden durch die Stadtkanzlei besorgt. Bei den übrigen Kommissionen regelt der Stadtrat oder der Abteilungsvorstand Protokollführung und Sekretariat.

F. Wahlbüro

Art. 50

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtmann als Vorsitzendem, dem Stadtschreiber als Aktuar und 40 Mitgliedern. | Organisation |
| 2 | Es leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen und stellt die Ergebnisse fest. | |

Art. 51

Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.	Aufstellung der Urnen
---	-----------------------

IV. Gemeindebetriebe

Art. 52¹

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Die Gemeinde führt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung folgende Betriebe: | Gemeindebetriebe |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) Werkbetriebe; b) Alterszentrum Park. | |
| 2 | Die Reinigung des Abwassers sowie die Abfallentsorgung erfolgen im Rahmen der entsprechenden Zweckverbände. | |
| 3 | Bei den Werkbetrieben, der Abfallentsorgung sowie der Abwasserreinigung sind die Einnahmen bzw. Erträge so festzulegen, dass die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals gewährleistet sind. | |
| 4 | Die Tarife für das Alterszentrum Park sind jährlich so festzusetzen, dass sie mindestens die Betriebskosten decken. | |
| 5 | Die Tarife für die Parksiedlung Talacker (Betriebszweig des Alterszentrums Park) haben die betriebswirtschaftlichen Vollkosten zu decken. | |

V. Pensionskasse

Art. 53

Personalvorsorge

Die Gemeinde versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Gemeinde und den Versicherten gemeinsam getragen.

VI. Finanzhaushalt

Art. 54¹

Buchführung

Die Buchführung hat gemäss der Gesetzgebung über das Rechnungswesen der Gemeinden zu erfolgen. Betriebe gemäss Art. 52 Abs. 1 können branchenübliche Rechnungsvorschriften anwenden.

Art. 55

Rechnungsprüfung

- 1 Die Rechnung wird geprüft durch:
 - a) die von der Gemeinde gewählte Rechnungsprüfungskommission von sieben bis neun Mitgliedern aufgrund des Gemeindeorganisationsgesetzes, der auch Mitglieder des Gemeinderates angehören können;
 - b) eine private Revisionsorganisation aufgrund eines Auftrages des Stadtrates.
- 2 Die Revisionen haben unabhängig voneinander zu erfolgen.
- 3 Die Revisionsorgane erstatten dem Stadtrat zuhanden des Gemeinderates und der Gemeinde Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.

Art. 56¹

Voranschlag

- 1 Die für den Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite der Laufenden Rechnung sowie die Abschreibungen gemäss der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt. Für die Investitionsrechnung gilt Art. 56a.

- 2 Im Voranschlag sind auch jene Budgetpositionen aufzuführen, welche mit einer separaten Botschaft genehmigt worden sind oder Projektkosten darstellen.
- 3 Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre zur Kenntnisnahme. Dieser ergänzt den Voranschlag und informiert über die zukünftigen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde.

Art. 56a

- 1 Alle in der Investitionsrechnung aufgeführten Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs.
- 2 Sind der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten für eine Ausgabebewilligung zuständig, legt der Stadtrat zusammen mit seinem Antrag eine Botschaft vor. Ausgenommen sind Ausgaben für den Unterhalt im Zusammenhang mit Strassenbauten, Kanalisationen und die betriebsnotwendigen Anlagen der Werkbetriebe.

Investitionsrechnung

Art. 56b

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben und wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Gebundene
Ausgaben

Art. 57

Hat ein Geschäft sowohl einmalige als auch wiederkehrende Ausgaben zur Folge, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach Beginn der ersten Leistung erforderlich werden.

Einmalige und
wiederkehrende
Ausgaben

Art. 58

Übernimmt die Gemeinde neue Rechte oder Pflichten, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Krediterteilung nach der Gesamtheit der voraussichtlichen Ausgaben, die innert zehn Jahren nach der Übernahme erforderlich werden.

Übernahme
von Rechten
und Pflichten

Folgekosten	Art. 59	Sämtliche finanzwirksamen Vorlagen, über die das Volk abstimmt, müssen die voraussichtlichen Folgekosten für zehn Jahre ausweisen.
-------------	---------	--

VII. Rechtsmittel

Weiterzug von Entschieden der Verwaltungsabteilungen	Art. 60	<ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Entscheide der Verwaltungsabteilungen kann Rekurs geführt werden. 2 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides dem Stadtrat unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. 3 Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Verwaltungsabteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.
--	---------	---

Weiterzug von Entscheiden der Gemeindebehörden	Art. 61	<ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Entscheide des Gemeinderates, des Stadtrates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden. 2 Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.
--	---------	---

VIII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 62	<ol style="list-style-type: none"> 1 Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.
----------------	---------	---

- 2 Das Organisationsreglement vom 30. November 1977 und alle weitem mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Frauenfeld, 27. April 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Der Präsident Der Gemeinderatssekretär¹

Werner Vetterli¹

Jost Kuoni¹

¹) Teilrevision von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 13. Juni 2010. Vom Regierungsrat genehmigt am(RRB Nr. ...). Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2010 (SRB Nr. ...).